

- Beglaubigte Abschrift -



Amtsgericht Stade

61 C 346/21

Verkündet am 09.06.2022

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Stade im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 19.05.2022 durch den Richter am Amtsgericht für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.767,19 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 08.07.2021 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 14 % und die Beklagte zu 86 %.
3. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Für die Beklagte ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 115 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

4. Der Streitwert wird festgesetzt auf 3.211,02 Euro.

Tatbestand

Der Kläger verlangt von der Beklagten restlichen Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall in Gestalt restlicher Instandsetzungskosten bei tatsächlich durchgeführter Reparatur sowie restlicher Kosten für die Anmietung eines Miettaxis.

Der Kläger betreibt mit mehreren Fahrzeugen ein Taxiunternehmen im Bereich Stade. Er war am 10.11.2020 u. a. Eigentümer eines Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen _____, das als Taxi ausgestattet war und gegen 07:40 Uhr am Bahnhof in Stade in einen Verkehrsunfall verwickelt wurde, der durch ein bei der Beklagten Kfz-haftpflichtversichertes Fahrzeug allein verursacht wurde. Die vollständige Instandspflicht der Beklagten für die Folgen des Unfallereignisses steht zwischen den Parteien außer Streit.

Der Kläger holte vorgerichtlich ein Sachverständigengutachten ein und ließ das Taxi für 6.926,- Euro netto bei der _____ in Fredenbeck reparieren. Die Rechnung beinhaltete u. a. Kosten für eine Probefahrt, für die Fahrzeugreinigung, für eine Vermessung sowie Desinfektionskosten. Die Rechnung ist durch den Kläger bisher nicht vollständig ausgeglichen.

Für elf Tage mietete der Kläger bei der _____ zudem einen Ersatzwagen an, wofür ihm 1.980,- Euro netto in Rechnung gestellt wurden. Auch diese Rechnung ist bisher vom Kläger nicht vollständig beglichen.

Die Beklagte zahlte vorgerichtlich auf die Nettopreparaturkosten einen Betrag von 6.039,81 Euro und lehnte weitere Zahlungen auf diese Position sowie auf die Mietwagenkosten vollständig ab.

Der Kläger behauptet, er habe den Reparaturauftrag bei der _____ entsprechend dem Sachverständigengutachten erteilt. Die Reparaturkosten in Höhe von 6.926,- Euro netto seien zur Schadensbeseitigung erforderlich, ortsüblich und angemessen gewesen. Insbesondere habe der Kläger auch keine Rabatte oder Sonderkonditionen als Großkunde auf die Reparaturrechnung erhalten oder solche erlangen können.

Zu den geltend gemachten Mietwagenkosten behauptet der Kläger, dass der Betrag von 1.980,- Euro netto ortsüblich und angemessen sei. Ein Betrag von 180,- Euro pro Tag sei noch unterdurchschnittlich niedrig für ein Miettaxi. Die Anmietung eines Ersatztaxis sei auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht erforderlich gewesen, weil der Kläger regelmäßige Aufträge zur Schülerbeförderung, medizinische Einsatzfahrten und die normalen Einsatzfahrten als Taxi im Stader Bereich, in dem ihn eine Bereitstellungspflicht treffe, zwingend habe wahrnehmen müssen. Andernfalls habe gedroht, dass er als unzuverlässig gelte und solche Aufträge und Lizenzen verlöre. Alle im Fuhrpark des Klägers befindlichen Taxifahrzeuge seien zur Wahrnehmung aller Aufträge benötigt worden. Bei dem angemieteten Fahrzeug habe es sich um ein Miettaxi gehandelt. Die Tarifeinstellung an dem Wagen sei notwendig gewesen, weil in unterschiedlichen Einsatzgebieten eine unterschiedliche Tarifeinstellung vorgenommen werden müsse. Auch die Reinigung nach der Rückgabe des Miettaxis sei erforderlich gewesen. Alle Taxis des Klägers seien kaskoversichert.

Der Kläger hat zunächst beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag von 3.211,02 Euro nebst Rechtshängigkeitszinsen zu verurteilen. Nachdem der Kläger festgestellt hat, dass er Beschriftungskosten in Höhe von 344,83 Euro doppelt geltend gemacht hat, da diese bereits in der Rechnung der _____ enthalten waren, hat er die Klage in dieser Höhe nebst Zinsen teilweise zurückgenommen. Im Übrigen hat der Kläger eventuelle Schadensersatzansprüche gegen die _____ wegen Überhöhung oder unnötiger Arbeiten aus der streitgegenständlichen Reparaturrechnung an die Beklagte abgetreten.

Der Kläger beantragt nunmehr noch,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 2.866,19 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, die Reparaturrechnung sei im Hinblick auf die Probefahrt, die Fahrzeugreinigung, die Vermessung sowie Desinfektionskosten überhöht. Sie ist der Auffassung, der Rechnung komme keine „Indizwirkung“ zu, weil sie – insoweit unstreitig – tatsächlich nicht bezahlt ist. Die Beklagte hält daher nur einen Betrag von 6.039,81 Euro netto zur Schadensbeseitigung für erforderlich. Darüber hinaus behauptet sie, der Kläger müsse sich Rabatte und Sonderkonditionen als Großkunde, der er als Taxiunternehmer sei, anrechnen lassen, da er diese jedenfalls ohne weiteres habe erreichen können, und zwar mindestens in Höhe von 15 %.

Mit Blick auf die Mietwagenkosten verweist die Beklagte darauf, dass das Verhältnis zwischen Angemessenheit der Kosten und dem drohenden Ausfall durch den Kläger betriebswirtschaftlich nicht ausreichend dargelegt worden sei. Die Grenze des § 251 Abs. 2 BGB sei überschritten. Der Kläger habe nicht ausreichend substantiiert zu Aufträgen und drohendem entgangenem Gewinn vorgetragen. Ein Zusatzfahrer sei nicht vereinbart worden, ebenso eine Haftungsbefreiung nicht. Das verunfallte Fahrzeug sei nicht vollkaskoversichert worden. Die Position „Tarifeinstellung“ sei unklar. Insgesamt sei die Anmietung eines Ersatztaxis nicht notwendig und erforderlich gewesen. Schließlich müsse sich der Kläger für ersparte Eigenaufwendungen einen Abzug in Höhe von 15 % gefallen lassen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen _____, _____ und _____. Wegen des Ergebnisses wird insoweit auf das Protokoll vom 25.11.2021 (Blatt 105 ff. der Akte) verwiesen. Im Übrigen hat das Gericht Beweis erhoben durch schriftliches Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. _____ vom 28.03.2022 (Blatt 147 ff. der Akte), auf dessen Inhalt wegen der Ergebnisse Bezug genommen wird.

Mit Zustimmung beider Parteien hat das Gericht gemäß § 128 Abs. 2 ZPO das schriftliche Verfahren angeordnet und den Parteien eine Erklärungsfrist bis zum 19.05.2022 gesetzt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in dem zuletzt noch aufrechterhaltenen Umfang ganz überwiegend begründet.

Dem zum Vorsteuerabzug berechtigten Kläger steht gegen die Beklagte gemäß § 7 Abs. 1 StVG; § 115 VVG ein restlicher Schadensersatzanspruch in Höhe von 2.767,19 Euro zu, wobei auf die restlichen Nettoreparaturkosten 886,19 Euro (1.) und auf die Mietwagenkosten 1.881,- Euro (2.) unter Berücksichtigung ersparter Eigenaufwendungen in Höhe von 5 % entfallen.

1.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Ersatz weiterer Reparaturkosten in Höhe von 886,19 Euro netto zu, weil es sich insoweit um den zur Herstellung der Sache gem. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erforderlichen Betrag handelt. Der Kläger ist trotz nicht vollständig beglichener Reparurrechnung durch das Werkstatttrisiko geschützt (a). Auch Desinfektionskosten unterfallen vollständig dem Werkstatttrisiko (b). Ein Verstoß des Klägers gegen § 254 Abs. 1 BGB und die darin statuierte Schadensminderungsobliegenheit liegt nicht vor (c). Ein Zurückbehaltungsrecht steht der Beklagten nicht mehr zu, nachdem der Kläger bereits eventuelle Schadensersatzansprüche gegen die ausführende Werkstatt an die Beklagte abgetreten hat (d).

a)

Die Beklagte ist zur Zahlung des vollständigen Rechnungsbetrages der aufgrund des sogenannten Werkstatttrisikos im Rahmen des subjektbezogenen Schadensbegriffes verpflichtet (vgl. etwa BGH NJW 1975, 160; OLG Hamm, Urteil vom 31.01.1995, Az. 9 U 168/94). Danach gilt Folgendes: Der Ersatzanspruch eines Geschädigten ist nicht nur auf den von dem von ihm eingeschalteten Sachverständigen zur Behebung des Schadens objektiv für erforderlich gehaltenen Betrag zu beschränken. Die Schadensbetrachtung hat sich nämlich nicht nur an objektiven Kriterien zu orientieren, sondern ist auch subjektbezogen (BGHZ 52, 82, 85; 63,182,184; BGH NJW 1992, 302, 303; NJW 1992, 1618, 1619). Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass den Erkenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten des Geschädigten bei der Schadensregulierung regelmäßig Grenzen gesetzt sind, dies vor allem, sobald er den Reparaturauftrag erteilt und das Fahrzeug in die Hände von Fachleuten gibt. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zu dem ersatzpflichtigen Schädiger

mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen sind und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflussosphäre stattfinden muss (BGHZ 63, 182, 185). Insofern geht das Werkstatttrisiko zulasten des Schädigers (BGHZ 63, 182, 185; BGH NJW 1992, 302, 303).

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Werkstatt dem Geschädigten unnötige Arbeiten in Rechnung stellt, überhöhte Preise oder Arbeitszeiten in Ansatz bringt oder Arbeiten berechnet, die in dieser Weise nicht ausgeführt worden sind. Auch ein betrügerisches Verhalten ist der Einflussosphäre des Geschädigten entzogen. Es besteht kein Grund, dem Schädiger das Risiko für ein solches Verhalten abzunehmen. Zu berücksichtigen ist, dass der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis die Schadensbeseitigung für den Schädiger durchführen lässt. Hätte der Geschädigte, wie es § 249 Abs. 1 BGB vorsieht, die Schadensbeseitigung dem Schädiger überlassen, hätte dieser sich ebenfalls mit dem Verhalten der Werkstatt auseinandersetzen müssen. Dem Schädiger entsteht dadurch auch kein Nachteil, da er nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung die Abtretung der Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt verlangen kann (BGHZ 63, 182, 187). Insofern hat er die gleiche Rechtsstellung, als wenn er die Reparatur gemäß § 249 Abs. 1 BGB selbst in Auftrag gegeben hätte.

Nach diesen Maßstäben ist die von der Beklagten durchgeführte Kürzung in dem hier maßgeblichen Verhältnis zwischen dem Geschädigten und der für den Verkehrsunfall Ersatzpflichtigen unberechtigterweise erfolgt. Die von der Beklagten monierten Positionen finden sich bereits in der Kalkulation des vom Kläger eingeholten Sachverständigengutachtens. Sie sind von der Werkstatt dementsprechend in Rechnung gestellt worden.

Dass die Rechnung der Werkstatt durch den Kläger bisher noch nicht vollständig beglichen wurde, hindert das Eingreifen des Werkstatttrisikos nicht. Entgegenstehende Rechtsansichten der Beklagten, wie sie von einigen Berufungskammern an Landgerichten vertreten wurden, sind unzutreffend und ergeben sich insbesondere nicht aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 22.07.2014 (Az. VI ZR 357/13), die einen aus abgetretenem Recht seine eigenen Gebühren einklagenden Kfz-Sachverständigen, also eine völlig andere Sachverhaltskonstellation, betrifft. Soweit etwa das Landgericht Stuttgart in seinem Urteil vom 21.07.2021 (Az. 13 S 25/21, BeckRS 2021, 19318; ebenso: LG Köln, Urt. v. 14.04.2021, Az. 9 S 77/19, BeckRS 2021, 15935 – nicht rechtskräftig; LG Essen, Beschl. v. 27.07.2020, Az. 13 S 97/19) die Auffassung vertritt, eine nicht bezahlte Reparaturrechnung entfalte keine „Indizwirkung“ für die Erforderlichkeit der abgerechneten Positionen, übersieht die Entscheidung in diesem

Punkt, dass die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Schätzung der Höhe der erforderlichen Kosten für die Einschaltung eines Sachverständigen aus zweierlei Gründen nicht auf die Beseitigung des unmittelbaren Sachschadens übertragen werden kann:

Wie oben ausführlich dargestellt, handelt es sich erstens um eine Ersatzvornahme der Reparatur, die eigentlich der Schädiger durchzuführen hätte. Dies unterscheidet diese Positionen substantiell von Sachverständigenkosten.

Zweitens ist Anknüpfungspunkt für das berechtigte Vertrauen des Geschädigten in die Richtigkeit der Abrechnung, das im Bereich der Sachverständigenkosten mit „Indizwirkung“ beschrieben wird, bereits das vor Reparaturbeginn eingeholte Sachverständigengutachten im Zusammenspiel mit der Auftragserteilung entsprechend Gutachten. Nur weil ein solches Gutachten hinsichtlich der Sachverständigenkosten regelmäßig nicht vorliegt, hat der Bundesgerichtshof insoweit alternativ auf die Bezahlung der Rechnung abgestellt. Daraus kann aber keinesfalls geschlossen werden, dass im Bereich der Reparaturkosten kumulativ auch die Rechnung bezahlt sein müsste, um das seit Jahrzehnten als Kernbestand der Rechtsprechung zum Verkehrsunfallrecht anzusehende Werkstatttrisiko zu Gunsten des Geschädigten eingreifen zu lassen. Dass der Kläger den Reparaturauftrag hier entsprechend Sachverständigengutachten erteilt hat, steht für das Gericht aufgrund der Bekundungen des Zeugen und der Eintragungen in der Anlage K 6 fest.

Dieses Verständnis des Werkstatttrisikos ist zuletzt von der auf Verkehrsunfallsachen spezialisierten Berufungskammer des Landgerichts Saarbrücken auch in Ansehung der abweichenden Entscheidungen aus Köln, Essen und Stuttgart noch einmal eindrucksvoll untermauert worden (LG Saarbrücken NJW 2022, 87). Das Gericht schließt sich dieser überzeugenden Auffassung samt Argumentation ausdrücklich an.

Es kommt nach den oben dargestellten Maßstäben auch nicht darauf an, ob die von der Beklagten monierten Maßnahmen tatsächlich vorgenommen und ob sie der Höhe nach entsprechend korrekt abgerechnet worden sind. Der Kläger, der zuvor ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben und den Reparaturauftrag entsprechend dem Sachverständigengutachten erteilt hatte, ist insofern schutzwürdig, dass er von der eintrittspflichtigen Beklagten den Ersatz der dort aufgeführten Positionen verlangen kann.

b)

Auch die Desinfektionskosten unterfallen dem Werkstatttrisiko. Dies gilt jedenfalls dann, wenn

sie in dem vorgerichtlich eingeholten Sachverständigengutachten bereits als gesonderte Position enthalten sind und der Reparaturauftrag, wie im vorliegenden Fall, entsprechend Sachverständigengutachten erteilt worden ist.

Die gekürzte Position ist ursächlich auf das Schadensereignis zurückzuführen. Denn das Risiko, dass sich die fachgerechte Reparatur aufgrund einer Pandemielage verteuert, trifft nach der Konzeption des § 249 BGB den Schädiger. Er muss für die Wiederherstellung des Zustandes des beschädigten Fahrzeuges wie vor der Schädigung sorgen. Wenn hierzu weitere Kosten erforderlich werden, hat sie der Schädiger zu tragen. Insofern gilt nichts anderes als bei Preissteigerungen für Ersatzteile oder Arbeitsleistungen des Werkstattbetriebes. Soweit von anderen Gerichten vertreten wird, dass die adäquate Kausalität insoweit nicht gegeben sei, oder aus anderen nicht stichhaltigen Gründen ein Schadensersatzanspruch verneint wird, vermag sich das Gericht dieser Auffassung nicht anzuschließen.

Die Frage, ob es sich bei COVID-19-Schutzmaßnahmen um betrieblichen Arbeitsschutz oder Gemeinkosten eines Betriebes handelt, ist in der vorliegenden Konstellation schadensrechtlich unerheblich. Es greift – wie ausgeführt – das sogenannte Werkstatttrisiko, das auch diese Schadenspositionen im Hinblick auf Zusatzkosten durch die COVID-19-Pandemie erfasst. Eine Differenzierung nach Kosten für eine Desinfektion bei Hereinnahme des Fahrzeugs und vor dessen Rückgabe (so LG Stuttgart, Urf. v. 21.07.2021, Az. 13 S 25/21, BeckRS 2021, 19318; Zwickel, MDR 2021, 845, 846) ist ebenfalls nicht angezeigt.

Ob die Kosten für die Desinfektion des beschädigten Fahrzeugs auch im Rahmen einer fiktiven Abrechnung nach einem Verkehrsunfall zu erstatten sind, bedarf in der vorliegenden Konstellation keiner Entscheidung.

c)

Etwas anderes im Hinblick auf das zugunsten des Klägers eingreifende Werkstatttrisiko ergäbe sich nur, wenn dem Geschädigten ein Auswahlverschulden zur Last fiele (BGH a. a. O.; OLG Hamm, a. a. O.). Ein solches hat die Beklagte indes nicht dargelegt. Die vom Kläger getroffenen Maßnahmen sind vielmehr solche, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch vorgenommen hätte. Er hat ein anerkanntes Sachverständigenbüro mit der Schadensbegutachtung beauftragt und auf der Grundlage dieses Gutachtens, das bereits eine gesonderte Position für Desinfektionskosten auswies, den Reparaturauftrag erteilt. Dieses Vorgehen ist zur ordnungsgemäßen Schadensbeseitigung erforderlich gewesen.

Der Kläger hat bei der Beauftragung der _____ und der Vereinbarung der Reparaturkonditionen auch ansonsten nicht gegen die aus § 254 Abs. 1 BGB folgende Schadensminderungsobliegenheit verstoßen. Die Beklagte hat den von ihr zu führenden Beweis, dass der Kläger sich als Taxiunternehmer als Großkunde habe Rabatte und Sonderkonditionen anrechnen lassen müssen in Höhe von 10 % bzw. Großkundenrabatte in Höhe von mindestens 15 % leicht habe erreichen können, nicht erbracht. Vielmehr ist das Gericht nach der Vernehmung des Zeugen _____ vom Gegenteil überzeugt, dass nämlich der Kläger als mittelgroßer Taxiunternehmer gerade nicht als Großkunde, sondern als Sonderabnehmer zu behandeln war. Hier erhält er allenfalls bei Verschleißteilen, die ersetzt werden müssen, einen Rabatt, nicht aber bei größeren Reparaturschäden. Dabei vermochte der Zeuge _____ insbesondere zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft zu bekunden, dass insoweit auch keine Differenzierung danach vorgenommen wird, ob ein Versicherungsschaden vorliegt oder ein Eigenauftrag durch den Taxiunternehmer erteilt wird. Für Schadensbeseitigungsmaßnahmen hat der Kläger keine Sonderkonditionen und keinen Rabatt erhalten und hätte diesen auch nicht erhalten können. Der Großkundenstatus kam ihm gerade deswegen nicht zu, weil er keine ausreichende Anzahl an Neuwagen pro Jahr von dem Hersteller abnimmt.

d)

Nachdem der Kläger bereits die Abtretung eventueller Schadensersatzansprüche wegen der möglicherweise überhöhten Reparaturrechnung der _____ an die Beklagte erklärt hat und diese lediglich noch die Annahme erklären müsste, was sie bisher – soweit ersichtlich – unterlassen hat, steht der Beklagten weder aus § 255 BGB noch aus § 273 Abs. 1 BGB gegen den Kläger noch ein Zurückbehaltungsrecht zu. Eine Zug-um-Zug-Verurteilung kommt damit jedenfalls im entscheidungserheblichen Zeitpunkt nicht mehr in Betracht.

2.

Der Kläger hat darüber hinaus gegen die Beklagte im Hinblick auf die Mietwagenkosten einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 1.881,- Euro. Der Kläger hat bewiesen, dass die Anmietung eines Ersatztaxi erforderlich war (a). Außerdem hat der Kläger bewiesen, dass die Mietwagenkosten der Höhe nach angemessen und ortsüblich waren, wobei er sich ersparte Eigenaufwendungen in Höhe von 5 % abziehen lassen muss (b). Dass sich die Anmietung des Ersatztaxi als betriebswirtschaftlich unangemessen im Sinne von § 251 Abs. 2 BGB dargestellt hätte, kann das Gericht dagegen nicht feststellen (c).

a)

Der Kläger hat ausreichend dargelegt und zur Überzeugung des Gerichts bewiesen, dass die Anmietung eines Ersatztaxi erforderlich war. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger auf den unmittelbaren Einsatz des beschädigten Fahrzeuges angewiesen war, da er einerseits regelmäßige Krankentransport- und Kinderbeförderungsfahrten wahrzunehmen hatte, andererseits einer Betriebspflicht für den Landkreis Stade unterlag. Er war darauf angewiesen, diese regelmäßig bedienen zu können, um nicht als unzuverlässig oder unpünktlich zu gelten und damit Aufträge oder gar seine Betriebs-erlaubnis für die Stadt Stade zu verlieren. Hiervon ist das Gericht aufgrund der Angaben des Klägers sowie den Bekundungen der Zeugin [Name] überzeugt.

Diese waren auch ausreichend konkret und substantiiert. Soweit die Beklagte diese für zu pauschal hält, folgt das Gericht dem nicht, weil dies die Anforderungen an die Darlegung und Substantiierung des unfallgeschädigten Klägers überspannen würde. Insgesamt besteht für das Gericht kein Zweifel daran, dass der über einen größeren Fuhrpark verfügende Kläger auf den Ersatzwagen auch gerade für das hier beschädigte Fahrzeug angemessen war.

Zudem ist das Gericht davon überzeugt, dass der angemietete Wagen ein Miettaxi war, was der Zeuge [Name] glaubhaft bekundet hat. Weiter ist das Gericht davon überzeugt, dass mehrere Fahrer, eine Haftungsbefreiung, eine Vollkaskoversicherung sowie die Position „Tarifeinstellung“ vereinbart waren, was ebenfalls aus den Angaben des Zeugen [Name] folgt. Dass eine solche erforderlich war, ergibt sich daraus, dass das Fahrzeug in verschiedenen Bereichen örtlich eingesetzt wurde, wo unterschiedliche Tarife zur Anwendung kamen. Dass das Unfallfahrzeug vollkaskoversichert war, hat die Zeugin [Name] bekundet. Schließlich hat der Zeuge [Name] ausgesagt, dass die Position der Endreinigung vereinbart war, was für das Gericht bei Rückgabe von Miettaxis auch evident ist.

b)

Bei der Ermittlung des eingetretenen Schadens, wozu die Kosten für ein Mietfahrzeug gehören, unterliegt der Tatrichter nicht den strengen Anforderungen des § 286 ZPO, sondern ist vielmehr nach § 287 Abs. 1 ZPO freier gestellt. Im Rahmen der Beweismittelwürdigung werden geringere Anforderungen an seine Überzeugungsbildung gestellt. Hier genügt, je nach Lage des Einzelfalles, eine höhere oder deutlich höhere oder überwiegende Wahrscheinlichkeit für die Überzeugungsbildung. Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Erforderlichkeit des gewählten Mietwagentarifs können Listen oder Tabellen herangezogen oder ein Sachverständigengutachten eingeholt werden.

Das Gericht hat hier von der zweiten Variante Gebrauch gemacht, da für Taxis keine gängigen Listen oder Tabellen bestehen. Aufgrund der Ausführungen des Sachverständigen [REDACTED] ist das Gericht davon überzeugt, dass der hier durch die [REDACTED] in Rechnung gestellte Betrag sogar unterdurchschnittlich niedrig war. Der Sachverständige [REDACTED], an dessen Fachkunde keine Zweifel bestehen und der dem Gericht seit Jahren als zuverlässiger Sachverständiger bekannt ist, hat nämlich herausgefunden, dass bei anderen Anbietern zwischen 2.433,74 Euro und 3.227,- Euro netto für einen Mietwagen zu den gleichen Konditionen in Form eines Miettaxis aufzuwenden gewesen wären. Gegen den Inhalt des Sachverständigengutachtens haben die Parteien auch keine Einwände erhoben. Das Gericht schließt sich dem aus eigener Überzeugung an.

Dann aber ist der hier in Rechnung gestellte Betrag von 1.980,- Euro netto jedenfalls als ortsüblich und angemessen anzusehen. Dabei sind auch die Kosten für die taxispezifische Sonderausstattung zu ersetzen (vgl. LG Stuttgart, Urteil vom 27.11.2020, Az. 19 O 145/20, BeckRS 2020, 39796). Dies gilt für die Zuschläge für die Haftungsbeschränkung, die Tarifeinstellung und die Endreinigung. Die dagegen erhobenen Einwände der Beklagten verfangen insoweit nicht.

Allerdings muss sich der Kläger ersparte Eigenaufwendungen abziehen lassen, denn durch die Nutzung eines Ersatzfahrzeugs anstelle des eigenen, beschädigten Fahrzeugs erspart sich der Geschädigte Aufwendungen für dieses. Anders als die Beklagte meint, sind diese ersparten Eigenaufwendungen gemäß § 287 Abs. 1 ZPO jedoch lediglich mit 5 % anzusetzen (OLG Celle NJW-RR 2012, 802; OLG Stuttgart, Urteil vom 31.03.1994, Az. 7 U 296/93). Berechnet auf den Rechnungsbetrag von 1.980,- Euro netto ergeben 5 % ersparte Eigenaufwendungen einen verbleibenden Schadensersatzbetrag in Höhe von 1.881,- Euro an Mietwagenkosten.

c)

Der Einwand der Beklagten, die geltend gemachten Mietwagenkosten seien unverhältnismäßig im Sinne von § 251 Abs. 2 Satz 1 BGB, greift nicht durch. Diese Norm ist allerdings auch auf den Geldersatz i. S. v. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB anwendbar (Oetker, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2022, § 251 Rn. 36 m. w. N.).

Auch bei Ausfall eines gewerblich genutzten Kraftfahrzeuges ist dem Geschädigten grundsätzlich die Anmietung eines adäquaten Ersatzfahrzeuges erlaubt (klarstellend zuletzt: BGH NJW 2019, 1064). Jener ist nicht darauf beschränkt, den ihm entgangenen Gewinn zu verlan-

gen. Es ist zusätzlich das Interesse des Geschädigten zu berücksichtigen, die volle Leistungsfähigkeit seines Unternehmens trotz des Schadensfalls weiter zu gewährleisten. Die Grenze des § 251 Abs. 2 BGB ist erst dann überschritten, wenn ein wirtschaftlich denkender vernünftiger Unternehmer ex ante die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs in der betreffenden Situation als völlig unvertretbar abgelehnt hätte (LG Stuttgart, a. a. O.; BGH NJW 1985, 793). Diese Voraussetzungen hat die Beklagte hier nicht bewiesen. Der Kläger ist seiner sekundären Darlegungslast insoweit ausreichend nachgekommen.

Das Gericht ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass ein vernünftig handelnder Unternehmer anstelle des Klägers ebenfalls die Anmietung des Ersatztaxis zu dem hier erfolgten Tarif veranlasst hätte. Denn ein Ersatzfahrzeug war für den Kläger letztlich unverzichtbar, weil er den Ausfall des Unfallfahrzeuges ansonsten nicht hätte auffangen können und seinem Betrieb ohne den Einsatz des Ersatzfahrzeuges ein nachhaltiger, existenzbedrohender Verlust von Aufträgen (Dialyse-, Kranken- und Kindertransportfahrten) sowie Unzuverlässigkeit bei der Lizenzierung und Bereitstellung als Taxiunternehmen in der Stadt Stade gedroht hätte. Daher war die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges, insbesondere aus unternehmerischer Sicht, nicht unvertretbar.

Denn das Verhältnis von Umsatz/Gewinn zu den Mietkosten ist nur ein Punkt innerhalb der Beurteilung, ob die Anmietung erforderlich war oder nicht. Es muss auch die generelle unternehmerische Dispositionsfreiheit berücksichtigt und insbesondere auch auf die Folgen eines gegebenenfalls längeren Fernbleibens vom Markt abgestellt werden, insbesondere dann, wenn dies möglicherweise zu mittel- oder gar langfristigen Umsatzeinbußen führt. Dass dies hier der Fall gewesen wäre, steht für das Gericht nach den Angaben der Zeugin [REDACTED] [REDACTED] positiv fest. Jedenfalls hat die Beklagte nichts anderes bewiesen (zur Beweis- und Darlegungslast: Oetker, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2022, § 251 Rn. 75 m. w. N.).

Das Verhalten des Klägers ist also bei einer vorausschauenden unternehmerischen Würdigung nachvollziehbar und aner kennenswert gewesen. Er hatte bei objektiver Betrachtungsweise konkreten Anlass zu der Befürchtung, dass wegen des längeren unfallbedingten Ausfalls für Kranken- und Kindertransporte sowie die Sicherstellung der örtlichen Versorgung mit Taxifahrten seine Vertragspartner sich ansonsten nach Ersatzunternehmen umsehen würden. Dies musste der Kläger schadensrechtlich nicht hinnehmen. Der Ersatz der im Vergleich noch sehr moderaten Kosten für ein Miettaxi stellt sich danach für die haftende Beklagte unter keinem Gesichtspunkt als unverhältnismäßig dar.

3.

Aus der Addition der restlichen Netto-Reparaturkosten von 886,19 Euro und der um die ersparten Eigenaufwendungen reduzierten Mietwagenkosten in Höhe von 1.881,- Euro ergibt sich der ausgerichtete Schadensersatzbetrag in Höhe von 2.767,19 Euro, der gemäß §§ 288 Abs. 1, 291 BGB ab Rechtshängigkeit entsprechend zu verzinsen ist. Die weitergehende Klage unterliegt, soweit sie noch nicht teilweise zurückgenommen worden ist, der Abweisung.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 92 Abs. 1, 269 ZPO. Die auf den zurückgenommenen Teil der Klage entfallenden Kosten sind dem Kläger aufzuerlegen, weil er versehentlich die Beschriftungskosten doppelt geltend gemacht hat und insofern jedenfalls unterlegen wäre.

Für den Kläger folgt die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 Satz 1 und Satz 2 ZPO, für die Beklagte aus den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Soweit der Kläger teilweise unterliegt, war die Zulassung der Berufung nicht veranlasst, weil die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat, noch die Fortbildung des Rechts oder die Einheitlichkeit der Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat einzulegen bei dem Landgericht Stade, Wilhadikirchhof 1, 21682 Stade.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung zu diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Darüber hinaus kann die Kostenentscheidung isoliert mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Stade, Wilhadikirchhof 2, Nebengebäude, 21682 Stade oder dem Landgericht Stade, Wilhadikirchhof 1, 21682 Stade einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € und der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Hauptsache 600,00 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung bzgl. Streitwertfestsetzung

Die Festsetzung des Streitwertes kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Stade, Wilhadikirchhof 2, Nebengebäude, 21682 Stade eingeht.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

■■■■■

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Stade, 09.06.2022

■■■■■

, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Dokument unterschrieben

von: ■■■■■
am: 09.06.2022 12:58

